

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Troistedt**

Vom 1.9.2013 .....

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1    Gebührenpflicht
- § 2    Gebührenschildner
- § 3    Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4    Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5    Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6    Nutzungsgebühren
- § 7    Bestattungsgebühren
- § 8    Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9    Gebühren für die Grabberäumung
- § 10   Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11   Gebühren für die Benutzung der Kirche
- § 12   Verwaltungskosten
- § 13   Inkrafttreten, Außerkrafttreten



**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Troistedt, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchgemeinde Troistedt im Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23 in 99428 Niederzimmern Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6 Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Wahlgrabstätte-Urne	80,00 €
2.	Wahlgrabstätte-Sarg	80,00 €
3.	Doppelgrabstätte	160,00 €
4.	Beisetzung in der Gemeinschaftsgrabanlage	80,00 €
5.	für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	60,00 €
6.	für eine Wahlgrabstätten für Kinder unter 5 Jahren wird der hälftige Betrag erhoben.	

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal der Gemeinschaftsgrabanlage oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr 1/25 des unter Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 aufgeführten Betrages erhoben.

### **§ 7 Bestattungsgebühren**

Die für das Bestatten eines Sarges oder Beisetzen einer Urne entstehenden Kosten werden durch das beauftragte Bestattungsinstitut selbst abgerechnet.

### **§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Die bei einer Ausgrabung und Umbettung entstehenden Kosten werden durch das ausführende Bestattungsinstitut selbst in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. bei Einzelwahlgräbern   | 100,00 € |
| 2. bei Doppelgräbern   | 150,00 € |
| 3. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter    | 15,00 €  |
| 4. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 15,00 €  |
| 5. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs pauschal                 | 50,00 €  |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte jährlich 15,00 € erhoben.

## **§ 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche**

(1) Für die Benutzung der Kirche werden folgende Kosten erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für das Ausschmücken der Kirche       | 40,00 € |
| 2. für das Reinigen nach der Trauerfeier | 40,00 € |

(2) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt werden (Auslagenersatz).

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung                         | 10,00 €          |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen                  | 10,00 €          |
| 3. für das Ausstellen einer Bescheinigung   | 10,00 €          |
| 4. Genehmigung einer Umbettung  | 15,00 €          |
| 5. für das Ausstellen einer Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 10,00 €/pro Jahr |
| 6. für die Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung eines Ortsfremden               | 20,00 €          |
| 7. für die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug               | 50,00 €          |
| 8. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis  | 25,00 €          |

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Troistedt, 01.09.13  
Ort, den

W. S. [Signature]  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*



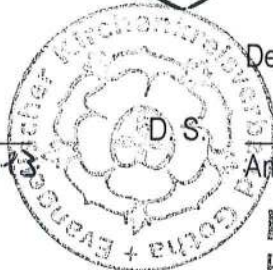
Roman [Signature]  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1.  
Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Gotha, den 01. Oktober 2013



D. S.

[Signature]  
Amtsleiter

**Hänel**  
Kirchenrat

2.  
Landratsamt Weimarer Land

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Troistedt vom 01.09.2013 wird hiermit genehmigt.

Apolda, 28.11.2013  
Ort, den

D. S.

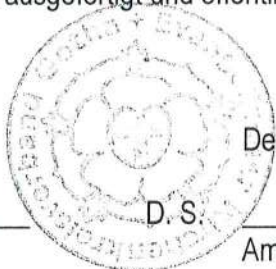
**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegkirchenrat der Kirchengemeinde Troistedt am 1.9.2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Troistedt wurde dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 8.10.2013 unter dem Aktenzeichen 24127/2013 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 8.10.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Troistedt ..... wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes



D. S.

*[Handwritten signature]*

Gotha, den 5.12.2013

Amtsleiter

